

Amt für Jugend und Familie
Geschäftsbereich Städtische Kindertageseinrichtungen - 510.5 -

Trägervertretung für den Rat der Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz - KiBiz - für die städtischen KiTas

In jeder Kindertageseinrichtung wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger u. a. der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet (§ 10 Abs. 1 - KiBiz -).

Laut Gesetz besteht der Rat der Kindertageseinrichtung aus

- Vertreter*innen des Trägers
- Vertreter*innen des pädagogisch tätigen Personals der KiTa
- Vertreter*innen des Elternbeirates.

In den städt. Kindertageseinrichtungen setzt sich der Rat der Kindertageseinrichtung aus

- der Einrichtungsleitung (als Trägervertretung des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -)
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Bezirksvertretung als weitere Trägervertretung
- den Gruppenleitungen
- dem Elternbeirat

zusammen.

Diese Regelung geht zurück auf einen Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 20.09.1973, der sich wiederum auf eine alte Regelung des Jugendwohlfahrtsausschusses des alten Stadtgebietes Bielefeld bezogen hat *.

In Umsetzung dieser Beschlusslage werden zu Beginn einer Wahlperiode aus den Bezirksvertretungen Trägervertreter*innen sowie deren Stellvertreter*innen jeweils konkret für eine städt. Kindertageseinrichtung gewählt und gegenüber dem Geschäftsbereich Städt. Tageseinrichtungen für Kinder - 510.51 - benannt.

Von dort werden der jeweiligen KiTa Name und Anschrift der gewählten Trägervertreterin bzw. des Trägervertreters sowie deren Stellvertretung mitgeteilt.

Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens zweimal im Kindergartenjahr.

Die Einladung zu allen Sitzungen des Rates der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder – in Ausnahmefällen - der Leitung der KiTa rechtzeitig unter Beifügung der jeweiligen Tagesordnung.

Dem Einrichtungsträger ist es freigestellt, wie viele Vertreter*innen in den Rat der Kindertageseinrichtung entsandt werden.

Nach § 10 Abs. 6 KiBiz gehören zu den Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit und der räumlichen, sachlichen und personellen Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung, soweit diese nicht bereits gesetzlich oder von Seiten des Trägers festgelegt sind.

Dabei ist es Aufgabe der Trägervertreterin bzw. des Trägervertreters, die Belange des Trägers im Rat der Kindertageseinrichtung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu vertreten.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung ist nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Alles Weitere regelt sich aus der Geschäftsordnung.

* Zusätzlich soll - auch diese Regelung geht zurück auf den Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 20.09.1973 - den Bezirksvertretungen - damals: „Bezirksausschüsse“ genannt - Gelegenheit gegeben werden, Trägervertreterinnen bzw. Trägervertreter zu benennen.

In dem vg. Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses heißt es hierzu:

Die Trägervertretung in den Kindergartenräten (jetzt: Räten der Kindertageseinrichtungen) der städt. Kindertageseinrichtungen ist durch die Verwaltung wahrzunehmen. Den Bezirksausschüssen (jetzt: Bezirksvertretungen) soll Gelegenheit zur Benennung eines weiteren Trägervertreters gegeben werden.